Rezension: Private Berufsunfähigkeitsversicherung

12. September 2017

Schriften, die einen der wichtigsten und zugleich komplexesten, juristische, medizinische und berufskundliche Kenntnisse verwebenden Versicherungsvertrag praxisgerecht darstellen, jenen zur Absicherung vor Berufsunfähigkeit, finden sich heute häufiger als vor 30 Jahren. Das neue, breit angelegte und tiefgründige Werk von *Thomas Richter* verdient dennoch ganz besondere Aufmerksamkeit. Denn seit genau 30 Jahren begleitet sein Autor mit seiner herausragenden anwaltlichen Expertise publizistisch die judikative – durchaus stürmisch zu nennende – Entwicklung dieses Rechtsgebiets und ist so gewissermaßen zu seinem Biografen und authentischen Interpreten geworden. Die treffende und zugleich bescheidene, die Fülle der eigenen Argumente zu Unrecht unter den Scheffel stellende Bezeichnung „Nach der Rechtsprechung" wird der Sache dennoch in jeder Hinsicht gerecht. *Richter* stellt das forensische Material umfassend, keine wesentliche, für die Entwicklung und den Stand der Dinge maßgebliche Entscheidung übersehend zusammen, analysiert und systematisiert es nach strengen, den tatbestandlichen Elementen des Versicherungsfalls folgenden Kriterien, und unterwirft es immer wieder auch kritischer Betrachtung.

Nach formidablen, in ihrer Raffung beeindruckenden „Grundlegungen", die die Dogmatik des Vertrags über eine Berufsunfähigkeitsversicherung gekonnt skizzieren (A und B), beschreibt Richter seinen Zweck zutreffend als Absicherung vor bestimmten Verlusten der (beruflichen) Funktionsfähigkeit und des (beruflichen) Status (C). Aus der Fülle einer jahrzehntelang Inhalt und Struktur dieses Versicherungsvertrags prägenden Rechtsprechung extrahiert er sodann fein ziselierend den Maßstab für die den Versicherungsfall auslösenden funktionellen Einbußen und seine ihn konkretisierenden Elemente (D, E), den Zeitpunkt seines Eintritts und die Voraussetzungen der Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigungen (F, G, H), den beruflichen Bezug des Versicherungsfalls und dessen abgesicherte Ursachen (I, J, K), um nach Ausführungen zur Darlegung, zum Beweis (M) und zu dem Leistungsantrag (N) zu den Problemen des Anerkenntnisses (O, P) und der Nachprüfung zu gelangen. Schritt für Schritt, geleitet durch ausführlich das jeweilige Thema beschreibende Gliederungspunkte führt der Verfasser den Leser durch das Labyrinth der Auslegung des Gesetzes und der Bedingungswerke.

Besonders hervorzuheben ist, dass *Richter* sich nicht auf eine gewissermaßen statische, abstrakte normative Beschreibung der Berufsunfähigkeitsversicherung beschränkt, sondern ihre Probleme und Lösungen in den Prozess ihrer Entwicklung stellt: Darlegungsfragen und Beweisfragen, die Voraussetzungen, Reihenfolgen und Vorgaben des Zusammenwirkens von regulierender, anwaltlicher, richterlicher und sachverständiger Tätigkeit werden, getragen von profunder Erfahrung und anwaltlich-abwägender Argumentation dargestellt: Dass nicht (nur) die Dogmatik eines spezifischen Vertrags, sondern vor allem die rechtlich streng gesteuerte Pragmatik seiner forensischen Handhabung bedeutsam ist, wird zu Recht in Erinnerung gerufen. Und gerade dort, wo es in der Kommunikation mit der Medizin schwierig wird, werden Hinweise und Hilfen zur Verständigung im forensischen Alltag angeboten.

Thomas Richter behandelt nicht nur die „klassischen" Fragen der Berufsunfähigkeitsversicherung. Aktuellen gewährt er den ihnen gebührenden Raum, wenn er, beispielsweise, auf die diffizilen Fragen des Berufswechsels vorsichtig differenzierend eingeht oder darauf hinweist, dass der Konflikt zwischen der Befugnis des Versicherers zu einem zeitlich begrenzten Anerkenntnis und seines Versprechens, Leistungen schon bei vermuteter Berufsunfähigkeit zu erbringen, nicht zulasten des VN gelöst werden darf, oder wenn er sich den Grenzen und Möglichkeiten der Befristung eines Anerkenntnisses oder der „außervertraglichen Vereinbarung" widmet.

Auch wenn man *Richter* nicht in allen Punkten folgen mag – wenn er in Fällen krankheitsbedingter Berufsunfähigkeit während einer Arbeitslosigkeit offenbar grundsätzlich nicht an den letzten ausgeübten Beruf, sondern an den Status als arbeitslos anknüpfen will, die Absicherung einer nach Vertragsabschluss gewählten Tätigkeit der Hausarbeit dem Regime des Vertrags entzieht oder eine richterliche Abkürzung unangemessen langer Befristungen eines Anerkenntnisses für möglich hält –: Seine Argumente sind stets respektabel, legen den Streitstand offen und sind vor allem von dem beeindruckenden Bemühen zu einem abgewogenen Interessensausgleich zwischen Versicherern und Versicherten getragen.

Nach alledem: „Private Berufsunfähigkeitsversicherung – Nach der Rechtsprechung" ist nicht nur ein wichtiger und gründlicher, geradezu enzyklopädischer Entscheidungsreport, sondern ein uneingeschränkt verlässliches, sachkundiges und hilfreiches Werk, das das nicht immer leicht erschließbare judikative Material präzise aufbereitet und würdigt. *Thomas Richter* zeichnet sich so mit seinem Werk als kluger Lotse im Angesicht der zahlreichen, zuweilen auch unsichtbaren Klippen und Untiefen der Regulierung und der anwaltlichen Beratung vor oder bei Führung eines Rechtsstreits um Leistungsbegehren aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung aus. Fazit: Außerordentlich empfehlenswert.

Prof. Dr. Roland Rixecker, Institut für Deutsches und Europäisches Privatversicherungsrecht der Universität des Saarlandes, Präsident des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes.

Private Berufsunfähigkeitsversicherung

Nach der Rechtsprechung

Von Thomas Richter

(VVW GmbH, Karlsruhe 2017, 480 S., kart., 170 x 240 mm, ISBN 978-3-89952-860-2, 79 Euro)

Durch die weitere Nutzung der Seite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. Weitere Informationen
Akzeptieren

Allgemein, Literatur, Rezensionen Berufsunfähigkeitsversicherung, Thomas Richter

← Zurück
BGH: Schmerzensgeld auch für Verletzungen bei rechtmäßigen Behördenmaßnahmen möglich

Weiter →
BGH: Fluggastrechte bei „Wet-Lease"-Vereinbarung

– Anzeige –

Stellenmarkt

25.09.2017 OKV: Vorstand (m/w)

19.09.2017 Bernhard Assekuranzmakler: GESCHÄFTSFÜHRER ● PARTNER (M/W)

15.09.2017 Scor: Solvency II Actuary (f/m)

– Anzeige –

Veranstaltungskalender

27.09.2017 Die Berechnung des Personenschadens - Teil 1

28.09.2017 32. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht

28.09.2017 DIE REGULIERUNG DES PRODUKTHAFTPFLICHTUND DES RÜCKRUFSCHADENS - Teil 1

– Anzeige –

Copyright © 2017 **Versicherungsrecht (VersR)**. All Rights Reserved. | Catch Responsive von **Catch Themes**

Durch die weitere Nutzung der Seite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. Weitere Informationen
Akzeptieren

Thomas Richter behandelt nicht nur die „klassischen" Fragen der Berufsunfähigkeitsversicherung. Aktuellen gewährt er den ihnen gebührenden Raum, wenn er, beispielsweise, auf die diffizilen Fragen des Berufswechsels vorsichtig differenzierend eingeht oder darauf hinweist, dass der Konflikt zwischen der Befugnis des Versicherers zu einem zeitlich begrenzten Anerkenntnis und seines Versprechens, Leistungen schon bei vermuteter Berufsunfähigkeit zu erbringen, nicht zulasten des VN gelöst werden darf, oder wenn er sich den Grenzen und Möglichkeiten der Befristung eines Anerkenntnisses oder der „außervertraglichen Vereinbarung" widmet.

Auch wenn man *Richter* nicht in allen Punkten folgen mag – wenn er in Fällen krankheitsbedingter Berufsunfähigkeit während einer Arbeitslosigkeit offenbar grundsätzlich nicht an den letzten ausgeübten Beruf, sondern an den Status als arbeitslos anknüpfen will, die Absicherung einer nach Vertragsabschluss gewählten Tätigkeit der Hausarbeit dem Regime des Vertrags entzieht oder eine richterliche Abkürzung unangemessen langer Befristungen eines Anerkenntnisses für möglich hält –: Seine Argumente sind stets respektabel, legen den Streitstand offen und sind vor allem von dem beeindruckenden Bemühen zu einem abgewogenen Interessensausgleich zwischen Versicherern und Versicherten getragen.

Nach alledem: „Private Berufsunfähigkeitsversicherung – Nach der Rechtsprechung" ist nicht nur ein wichtiger und gründlicher, geradezu enzyklopädischer Entscheidungsreport, sondern ein uneingeschränkt verlässliches, sachkundiges und hilfreiches Werk, das das nicht immer leicht erschließbare judikative Material präzise aufbereitet und würdigt. *Thomas Richter* zeichnet sich so mit seinem Werk als kluger Lotse im Angesicht der zahlreichen, zuweilen auch unsichtbaren Klippen und Untiefen der Regulierung und der anwaltlichen Beratung vor oder bei Führung eines Rechtsstreits um Leistungsbegehren aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung aus. Fazit: Außerordentlich empfehlenswert.

Prof. Dr. Roland Rixecker, Institut für Deutsches und Europäisches Privatversicherungsrecht der Universität des Saarlandes, Präsident des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes.

VVG – Versicherungsvertragsgesetz

Kommentar

Von Dirk Looschelders und Petra Pohlmann (Hrsg.)

(Carl Heymanns Verlag, Köln, 3. Aufl. 2017, 2004 S., geb., ISBN 978-3-452-28618-5, 159 Euro)

Etwa fünf Jahre nach dem Erscheinen der 2. Aufl. ist unter Herausgeberschaft von *Prof. Dr. Dirk Looschelders* und *Prof. Dr. Petra Pohlmann* die 3. Aufl. des aus der Literaturlandschaft nicht mehr wegzudenkenden Kommentars zum Versicherungsvertragsrecht erschienen. Der Kommentar zeichnet sich einmal mehr durch eine umfassende und hochwertige Kommentierung des VVG, des EGVVG und der VVG-InfoV sowie durch eine gelungene und praxisorientierte Erläuterung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und wichtiger nicht im VVG geregelter Versicherungssparten aus. Unter wesentlicher eigener Mitwirkung haben sich die Herausgeber gemeinsam mit einem hochkarätigen Team von insgesamt über 40 Autoren aus Wissenschaft und Praxis das bewährte Werk in aktualisierter Fassung vorgelegt. Neu hinzugekommen sind die Autoren *Annelore Bertz, Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther, Daniel Kreienkamp, Dr. Mark Makowsky, Dr. Burkhard Oexmann, Stefan Patzer,* LL.M. (Washington D.C.), *Prof. Dr. Stefan Perner* und *Dr. Thorsten Süß.* Ausgeschieden sind die Autoren *Kristina Ernst,* LL.M. (Norwich), *Dr. Kirstin Kaldenbach, Dr. Andreas C. Peters,* LL.M. (Steuerrecht, Münster) und *Dr. Markus Vogel*. Neu hinzugekommen in inhaltlicher Sicht sind die Anhänge Q bis T zur Pferdelebensversicherung *(Oexmann)*, Betriebsunterbrechungs-Versicherung *(Günther/Bertz)*, Haftpflichtversicherung der Heilberufe *(Süß)* und Bauleistungs- und Montageversicherung *(Stelzner)*.

Damit steht jeder im Versicherungsrecht tätigen Person ein fundiertes und gegenüber der 2. Aufl. noch einmal erweitertes Nachschlagewerk zur Verfügung, das in der täglichen Arbeit unverzichtbar ist.

Die Erweiterungen sind dabei optisch zunächst nicht erkennbar. Denn die 3. Aufl. ist rd. 3 cm dünner. Sie ist aber auch rd. 2,5 cm länger und rd. 1,5 cm breiter sowie auf einem dünneren Papier in kleinerer Schriftgröße gedruckt. Angesichts der genannten Erweiterungen sowie des Umstands, dass insgesamt acht Bearbeiter neu in den Autorenkreis eingetreten sind, wird also trotz des gleichzeitigen Ausscheidens von vier Autoren der Verdacht widerlegt, dass das in neuer Auflage auch als „Taschenkommentar" beworbene Werk gegenüber der seitenmäßig umfassenderen Vorauflage (ca. 2800 S.) an Umfang und dadurch gar an Qualität eingebüßt haben könnte. Vielmehr präsentiert sich die 3. Aufl. nur in deutlich schlankerem Format. Dies ist zugunsten einer noch praktikableren Handhabung durchaus zu begrüßen. Der Leser benötigt für den Transport des „Taschenkommentars" aber dennoch eine große „Tasche", was dem großen Inhalt des Kommentars aber auch gerecht wird.

In systematischer Hinsicht liegt der Schwerpunkt wie bisher auf den Einzelerläuterungen der Vorschriften des VVG, die zusammen mit dem EGVVG und der VVG-InfoV etwa 70 % des Gesamtumfangs (rd. 2000 S.) füllen. Mit den verbleibenden rd. 30 % des Gesamtumfangs kommt aber auch das „übrige" kommentierte Versicherungsrecht nicht zu kurz. Vielmehr erschließen sich dem Leser in einer – mit über 150 S. beachtlichen – Einleitung für das Gesamtverständnis wichtige Rahmenbereiche, wie Allgemeine Versicherungsbedingungen *(Pohlmann)* und das Versicherungsaufsichtsrecht *(Schröder)*. Die zudem aufgenommenen systematischen Darstellungen vermitteln weiteres Hintergrundwissen und tragen in besonderem Maß den aktuellen Rechtsentwicklungen im jeweiligen Fachgebiet Rechnung.

Da jedem einzelnen Abschnitt eine dezidierte Gliederungsübersicht vorangestellt ist, kann sich der suchende Leser – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des benutzerfreundlichen Stichwortverzeichnisses – innerhalb der Erläuterungen ausgezeichnet orientieren.

Im Rahmen der tiefgehenden Einzelerläuterungen zum VVG werden die neuesten Gesetzesänderungen berücksichtigt. Hier sind z. B. die Änderungen infolge des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) vom 1. 8. 2014 zu nennen, mit denen der Gesetzgeber erste, allerdings noch nicht ausreichende Maßnahmen in Reaktion auf das seit Jahren herrschende Niedrigzinsumfeld ergriffen hat. Den komplexen Auswirkungen des LVRG sowie weiteren einschneidenden Veränderungen wie der Einführung der Zinszusatzreserve im Jahr 2011 widmet sich eingehend *Krause* in der Erläuterung zu § 153 VVG in beachtlicher Weise.

In der Kommentierung des Vermittlerrechts *(Baumann)* findet die am 23. 2. 2016 in Kraft getretene EU-Richtlinie über Versicherungsvertrieb[1] schon Beachtung. Damit zeigt der Kommentar Weitblick für künftige Rechtsentwicklungen.

1 Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 1. 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) ABlEU vom 2. 2. 2016 Nr. L 26/19 (IDD).

verzichten kann[48]. Wenn ein Verzicht auf eine Aufklärung aber unzulässig ist, so ist auch ein Verzicht auf Teile einer Aufklärung unzulässig. Die Aufklärung *muss* also vollständig durchgeführt werden. Dann kann aber nicht ein Teil der Aufklärung, der unterblieben ist und auf den der Spender nicht einmal verzichtet hatte, nach der Spende fingiert und erst somit zum (notwendigen) Bestandteil der Rechtsfigur der hypothetischen Einwilligung werden.

Man wird darüber nachdenken können, dass die Behandlerseite in den Genuss des Einwands der hypothetischen Einwilligung kommen kann, wenn ein Spender *nach* der Spende einräumt, er hätte sich in jedem Fall für die Spende entschieden, ist zwar mit Blick darauf, dass ein Verzicht auf Aufklärung jedenfalls vor der Spende nicht möglich ist, fraglich. *In praxi* dürften diese Fälle jedoch keine Rolle spielen, weil der Spender dann regelmäßig auch mit den Folgen der Spende einverstanden sein dürfte.

C. Zusammenfassung

Als Ergebnis steht zu den anfangs formulierten Punkten Folgendes fest:

1. An die Aufklärung eines Nierenlebenorganspenders sind strenge Anforderungen zu stellen, die mindestens denjenigen an Neulandeingriffe und kosmetischen Eingriffen genügen müssen. Zu den Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit der Nierenlebendspende gehörte schon in den Jahren 2007 und später auch eine Aufklärung über ein mögliches Müdigkeitssyndrom infolge der Nierenspende und ebenso eine Aufklärung darüber, dass eine Reduzierung der Nierenfunktion durch die Spende auf Dauer um ein Drittel eintreten wird. Bei Spendern, die aufgrund ihrer präoperativen Nierenwerte durch die Spende dauerhaft in einen nach den internationalen Standards als „nierenkrank" bezeichneten Bereich abzugleiten drohen, war und ist eine Spende von vornherein unzulässig.

2. Verstöße gegen die Vorschriften über die Form der Aufklärung im TPG führen zur Unwirksamkeit der Einwilligung.

3. Der „dritte" an der Aufklärung zu beteiligende Arzt darf mit dem gesamten Transplantationsprozess nichts zu tun haben.

4. Eine hypothetische Einwilligung kann bei der Lebendorganspende gegen inhaltliche oder formelle Aufklärungsdefizite nicht eingewandt werden.

5. Wenn man entgegen der hier vertretenen These der Unmöglichkeit einer hypothetischen Einwilligung der Auffassung ist, dass eine solche Rechtfertigung zulässig sei, dann dürfen an die Darlegung eines plausiblen Grundes, warum sich der Spender in Kenntnis der tatsächlich bestehenden Risiken gegen eine Spende entscheiden hätte, nur geringe Anforderungen gestellt werden. Keinesfalls darf dem Spender eine Darlegung dazu abverlangt werden, warum er sich in der Abwägung zwischen Spendemotivation und entgegenstehendem (plausiblen) Grund gegen die Spende entscheiden hätte.

48 *Augsberg* in Höfling TPG 2. Aufl. § 8 Rn. 14 mit weiteren Hinweisen und *Gutmann* in Schroth/König/Gutmann/Oduncu, TPG 2005 § 8 Rn. 41.

Bücher

Private Berufsunfähigkeitsversicherung

Nach der Rechtsprechung

Von Thomas Richter

(VVW GmbH, Karlsruhe 2017, 480 S., kart., 170 x 240 mm, ISBN 978-3-89952-860-2, 79 Euro)

Schriften, die einen der wichtigsten und zugleich komplexesten, juristische, medizinische und berufskundliche Kenntnisse verwebenden Versicherungsvertrag praxisgerecht darstellen, jenen zur Absicherung vor Berufsunfähigkeit, finden sich heute häufiger als vor 30 Jahren. Das neue, breit angelegte und tiefgründige Werk von *Thomas Richter* verdient dennoch ganz besondere Aufmerksamkeit. Denn seit genau 30 Jahren begleitet sein Autor mit seiner herausragenden anwaltlichen Expertise publizistisch die judikative – durchaus stürmisch zu nennende – Entwicklung dieses Rechtsgebiets und ist so gewissermaßen zu seinem Biografen und authentischen Interpreten geworden. Die treffende und zugleich bescheidene, die Fülle der eigenen Argumente zu Unrecht unter den Scheffel stellende Bezeichnung „Nach der Rechtsprechung" wird der Sache dennoch in jeder Hinsicht gerecht. *Richter* stellt das forensische Material umfassend, keine wesentliche, für die Entwicklung und den Stand der Dinge maßgebliche Entscheidung übersehend zusammen, analysiert und systematisiert es nach strengen, den tatbestandlichen Elementen des Versicherungsfalls folgenden Kriterien, und unterwirft es immer wieder auch kritischer Betrachtung.

Nach formidablen, in ihrer Raffung beeindruckenden „Grundlegungen", die die Dogmatik des Vertrags über eine Berufsunfähigkeitsversicherung gekonnt skizzieren (A und B), beschreibt *Richter* seinen Zweck zutreffend als Absicherung vor bestimmten Verlusten der (beruflichen) Funktionsfähigkeit und des (beruflichen) Status (C). Aus der Fülle einer jahrzehntelang Inhalt und Struktur dieses Versicherungsvertrags prägenden Rechtsprechung extrahiert er sodann fein ziselierend den Maßstab für die den Versicherungsfall auslösenden funktionellen Einbußen und seine ihn konkretisierenden Elemente (D, E), den Zeitpunkt seines Eintritts und die Voraussetzungen der Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigungen (F, G, H), den beruflichen Bezug des Versicherungsfalls und dessen abgesicherte Ursachen (I, J, K), um nach Ausführungen zur Darlegung, zum Beweis (M) und zu dem Leistungsantrag (N) zu den Problemen des Anerkenntnisses (O, P) und der Nachprüfung zu gelangen. Schritt für Schritt, geleitet durch ausführlich das jeweilige Thema beschreibende Gliederungspunkte führt der Verfasser den Leser durch das Labyrinth der Auslegung des Gesetzes und der Bedingungswerke.

Besonders hervorzuheben ist, dass *Richter* sich nicht auf eine gewissermaßen statische, abstrakte normative Beschreibung der Berufsunfähigkeitsversicherung beschränkt, sondern ihre Probleme und Lösungen in den Prozess ihrer Entwicklung stellt: Darlegungsfragen und Beweisfragen, die Voraussetzungen, Reihenfolgen und Vorgaben des Zusammenwirkens von regulierender, anwaltlicher, richterlicher und sachverständiger Tätigkeit werden, getragen von profunder Erfahrung und anwaltlich-abwägender Argumentation dargestellt: Dass nicht (nur) die Dogmatik eines spezifischen Vertrags, sondern vor allem die rechtlich streng gesteuerte Pragmatik seiner forensischen Handhabung bedeutsam ist, wird zu Recht in Erinnerung gerufen. Und gerade dort, wo es in der Kommunikation mit der Medizin schwierig wird, werden Hinweise und Hilfen zur Verständigung im forensischen Alltag angeboten.